

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	77 (1980)
Heft:	1
Artikel:	Betreuung und Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen im Kanton Luzern (2. Teil)
Autor:	Bachmann, Walter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838698

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Betreuung und Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen im Kanton Luzern (2. Teil)

Walter Bachmann, Adjunkt Sanitäts- und Fürsorgedepartement des Kantons Luzern

3.4. Stationäre Behandlung in einer psychiatrischen Klinik

Ist eine längere stationäre Behandlung notwendig, ein Eintritt in eine therapeutische Wohngemeinschaft aber (noch) nicht möglich, so muss die Einweisung in eine psychiatrische Klinik erfolgen. Dafür ist im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes ebenfalls das Sanitätsdepartement zuständig. Ein psychiatrisches Gutachten sollte in der Regel bei der Einweisung vorliegen oder unmittelbar nach dem Eintritt erstellt werden. Es handelt sich hier um psychiatrisch orientierte Rehabilitationsbehandlungen von Patienten mit klaren psychopathologischen Befunden. Ziel dieser Behandlung ist die Beseitigung der psychologischen Störungen, die entweder neben dem Drogenmissbrauch vorhanden sind oder die durch diesen entstanden sind. Im Kanton Luzern steht für solche Behandlungen gegenwärtig die Psychiatrische Klinik St. Urban im Vordergrund, während die psychiatrische Klinik des Kantonsspitals aus räumlichen und personellen Gründen hiefür weniger geeignet ist. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die gegenwärtigen Voraussetzungen in St. Urban für eine Behandlung von längerer Dauer ebenfalls nicht optimal sind.

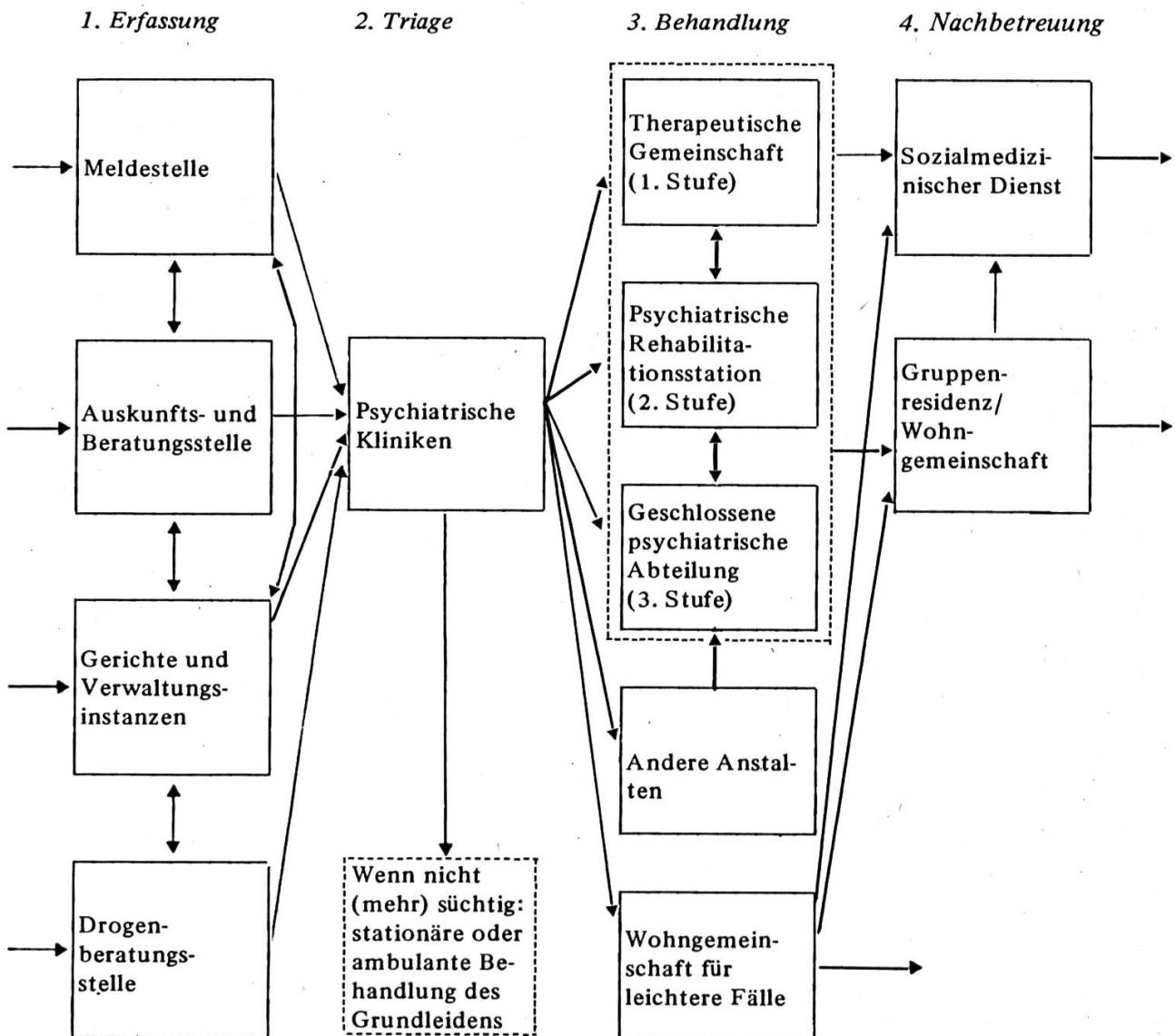
Bei der psychiatrischen Rehabilitation oder der Behandlung in einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung könnte eine Lösung angesichts der geringen Patientenzahl – für den Kanton Luzern handelt es sich um ca. 2–4 Langzeitpatienten – wohl nur voll befriedigen, wenn sie von mehreren Kantonen gemeinsam getroffen werden könnte.

4. Ist-Zustand und Planung im Drogensektor

In den letzten Jahren sind im Kanton Luzern intensive Planungsarbeiten durchgeführt worden. Das Sanitätsdepartement kann für Planungsarbeiten oder Begutachtungen auch die kantonale "Koordinationsgruppe für Betäubungsmittelfragen" einsetzen. Diese Gruppe, welche aus Fachleuten und aus Vertretern verschiedener Departemente zusammengesetzt ist, unterbreitete dem Sanitätsdepartement im November 1977 Vorschläge für eine Behandlungskette. Im September 1979 erarbeitete die Koordinationsgruppe ein Konzept für die Schaffung einer Drogenberatungsstelle.

Aus dem nachstehenden Organisationsschema wird ersichtlich, wie im Kanton Luzern die Organisation der Drogenkette geregelt werden soll:

Organisationsschema



4.1. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im heutigen Zeitpunkt wie folgt abgegrenzt:

a. Erfassung

Meldestelle

– Kantonsarzt

Auskunfts- und Beratungsstellen

- Sozial-Medizinischer Dienst Luzern – Stadt
- Sozial-Medizinischer Dienst Luzern – Land
- Sozialdienst Amt Entlebuch-Wolhusen, Ruswil
- Sozialdienst Amt Hochdorf und Michelsamt
- Sozialdienst Amt Sursee
- Sozialdienst Amt Willisau
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Drogenberatungsstelle

– in Planung

b. Triage

Psychiatrische Kliniken

– Psychiatrische Klinik St. Urban
– Psychiatrische Klinik Kantonsspital Luzern

c. Behandlung

Therapeutische Gemeinschaft

– Therapeutische Gemeinschaft "Ausserhommatt", Schachen Malters (Drogen-Forum Innerschweiz)

– Psychiatrische Klinik St. Urban

Psychiatrische Rehabilitationsstation und geschlossene psychiatrische Abteilung

Andere Anstalten

– ausserkantonal

Wohngemeinschaft für leichtere Fälle

– durch private Träger zu realisieren

d. Nachbetreuung

ambulante Nachbetreuung

– Sozial-Medizinische Dienste und Sozialdienste (siehe oben)

Gruppenresidenz/Wohngemeinschaft

– durch private Träger zu realisieren

4.2. Prophylaxe

Den Bemühungen, den Drogenkonsum durch Aufklärung zu verringern, war bis heute nur beschränkter Erfolg beschieden. Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, dass die Jugendlichen allgemein zu einer kritischen Einstellung gegenüber den bestehenden Konsumgewohnheiten geführt werden müssen. Dabei soll der Schüler durch betonte Bearbeitung der speziellen Konsumformen, wie Rauchen, Alkoholtrinken und Medikamentenmissbrauch, zur Abstinenz oder zu reduziertem Konsum beeinflusst werden. Im Kanton Luzern soll das Suchtproblem in einen grösseren Zusammenhang mit der Lebenskunde gebracht werden. Seit Herbst 1977 stehen den Oberschul- und Sekundarklassen eine Anzahl Lernprogramme "Kritisch konsumieren" zur Verfügung.

4.3 Schwierigkeiten bei der Planung und Realisierung von Beratungs- und Behandlungsstellen

Während einerseits das Dispositiv der ärztlichen und fürsorgerischen Betreuungs- und Behandlungsmassnahmen seit der Revision des eidg. Betäubungsmittelgesetzes und dem Erlass der kantonalen Vollziehungsverordnung feststeht und funktioniert, müssen wir feststellen, dass die Realisierung von Beratungs- und Behandlungsstellen nicht im gleichen Masse vorangeschritten ist. Nach der kürzlich erfolgten Eröffnung der therapeutischen Wohngemeinschaft in Malters soll nun im Kanton Luzern eine Drogenberatungsstelle geschaffen werden.

Dass im Kanton Luzern, wie übrigens auch in den meisten anderen Kantonen, die Realisierung von Beratungs- und Behandlungsstellen nicht schneller vorangetrieben werden konnte, hängt mit mannigfaltigen Problemen zusammen.

In den ersten Jahren der Drogenwelle verhinderten widersprüchliche Aussagen von Fachleuten bezüglich der Drogensituation und deren Entwicklung ein rascheres Vorgehen. Ebenso uneinig waren schon damals die Experten in der Frage der verschiedenen Behandlungsmodelle.

Ein Hauptproblem bildet nach wie vor die Frage nach dem quantitativen Angebot. Bekanntlich sind nur wenige Drogenabhängige bereit, freiwillig eine Beratungsstelle aufzusuchen oder eine längere stationäre Behandlung anzutreten. In vielen Fällen erfolgt dies erst, wenn der Drogenmarkt ausgetrocknet ist, grosse gesundheitliche oder soziale Probleme auftauchen oder wenn administrative Massnahmen oder ein gerichtliches Verfahren anstehen. Das sind in erster Linie Fälle, mit denen wir uns befassen können. Man ist sich in Fachkreisen einig, dass das Angebot an Beratungsstellen oder an therapeutischen Gemeinschaften gesamtschweizerisch ungenügend ist und dass insbesondere ein breiteres Netz von verschiedenen Heimtypen, insbesondere auch kleinere therapeutische Gemeinschaften, geschaffen werden müssen. Wartelisten in einigen kleineren Wohngemeinschaften zeigen, dass ein Mangel an solchen Plätzen besteht.

Auch die Realisierung von geschlossenen Drogenkliniken für behandlungswillige Drogenabhängige ist mit Schwierigkeiten verbunden. Wie Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, sind solche Anstalten sehr aufwendig und teuer. Sie müssen ausbruchsicher sein und ein genügendes therapeutisches Programm anbieten können; denn eine blosse Verwahrung ohne Behandlungsmöglichkeiten ist aus medizinischen und ethischen Gründen abzulehnen. Es ist auch zu bedenken, dass bei fehlender Motivation der Abhängigen nur mit einem geringen therapeutischen Effekt gerechnet werden darf.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich eventuell in der Standortwahl (Ablehnung durch Anwohner), bei der Personalrekrutierung oder beim Liegenschaftserwerb.

Für die Bekämpfung der Betäubungsmittelsucht gibt es kein einheitliches kantonales Musterkonzept. Eine wirksame Drogenberatungs- und Behandlungskette muss den Verhältnissen der Standortregion angepasst sein. Auch in der Fallbearbeitung gibt es keine Patentrezepte; eine Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen und Institutionen ist auch hier unerlässlich.